

**Nr.: BV-013/2018**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 08.02.2018

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Hildebrandt, Marlies  
Tel.: 421 91485  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-013/2018

**Betreff:**

Grünpflege in der Ortschaft Boßdorf 2018

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortsbürgermeisterrunde</b>	<b>01.03.2018</b>	<b>nicht öffentlich Vorstellung und Erörterung</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>	<b>06.03.2018</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat Boßdorf beschließt, die Grünflächenpflege für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Betrag i. H. v. 7.280 Euro aus dem Ortschaftsbudget (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522161) zu finanzieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird vom Ortschaftsrat beauftragt, die einzelnen Maßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	11 Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten	
<b>Produkt</b>	551102	Öffentliches Grün Ortsteile
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	522161 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Boßdorf
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	5511611000 Öffentliches Grün Boßdorf	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	9.100	veranschlagt	2019		2019	
			2020		2020	
Bedarf	7.280	Bedarf	2021		2021	

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg über die Pflege des Ortsbildes. Hierzu zählt insbesondere über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege.

Dem Ortschaftsrat Boßdorf wurde zur Erfüllung dieser Aufgabe 9.100 Euro unter dem Produktkonto 551102.522161 als Budget zugewiesen.

Aufgrund der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2018 der Kommunalaufsicht unterliegt das Produktkonto derzeit noch einer 100%igen Sperre. Über diese Mittel kann erst verfügt werden, wenn die Sperre aufgehoben wurde.

Der zum Beschluss vorgeschlagene Betrag ist so bemessen, dass die öffentlichen Grünanlagen von der Allgemeinheit zweckentsprechend genutzt werden können, eine gewisse Grundsauberkeit gewährleistet werden kann und mit einem Minimum an Grünpflege der Bestand der Anlage erhalten wird.

Würde man auf den vorgeschlagenen Umfang der Grünflächenpflege als freiwillige Aufgabe verzichten, dann wird zuerst die allgemeine Nutzung der Anlage durch ungewollten Pflanzenwuchs beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß muss man damit rechnen, dass dann mittelfristig in den Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. illegale Müllablagerung, Entwicklung von Ungeziefer, Entstehung von Unfallquellen) wird. Dadurch würden Kosten für Sicherungs-, Beräumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Stadt

entstehen, die wesentlich höher sein werden, als die bisher geplanten Pflegekosten pro Jahr. Dies wiederum bedeutet, dass eine Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten in der Zukunft verursacht. Zudem hätten diese auch noch keinen Mehrwert für die Allgemeinheit.

Um dem geltenden Haushaltsrecht bzgl. wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern zu entsprechen, ist eine jährliche Grünpflege mit dem vorgeschlagenen Minimalansatz zu Beginn der Vegetationsperiode erforderlich. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit ist demnach gegeben.

## II. Beschlussgegenstand

Gemäß der in der Ortsbürgermeisterrunde am 27.10.2016 vorgestellten Verfahrensweise wird für die Grünflächenpflege ein Betrag i. H. v. 7.280 Euro (80 %) für das Haushaltsjahr freigegeben und der Ortsbürgermeister mit der Abstimmung der Einzelmaßnahmen beauftragt.